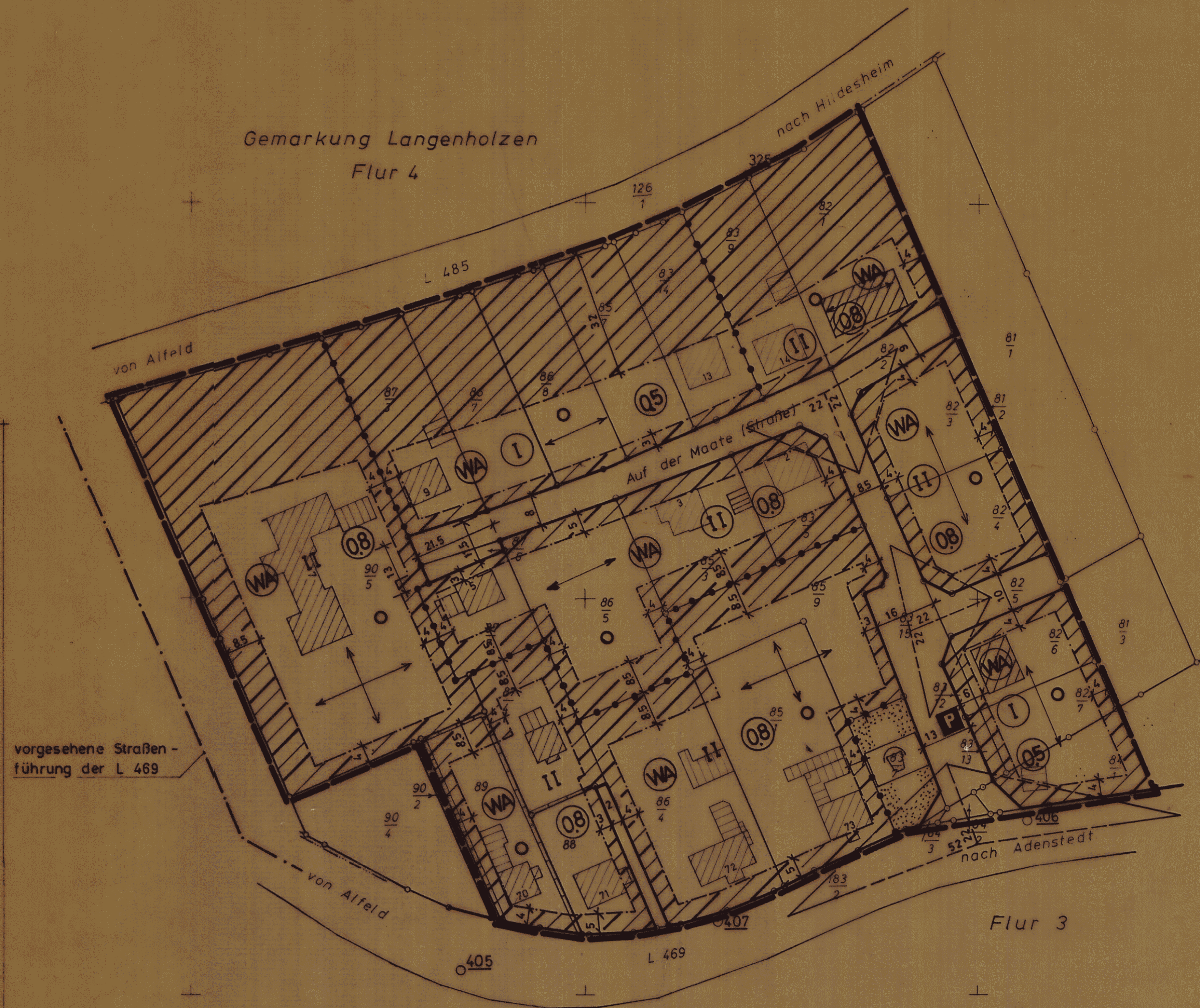
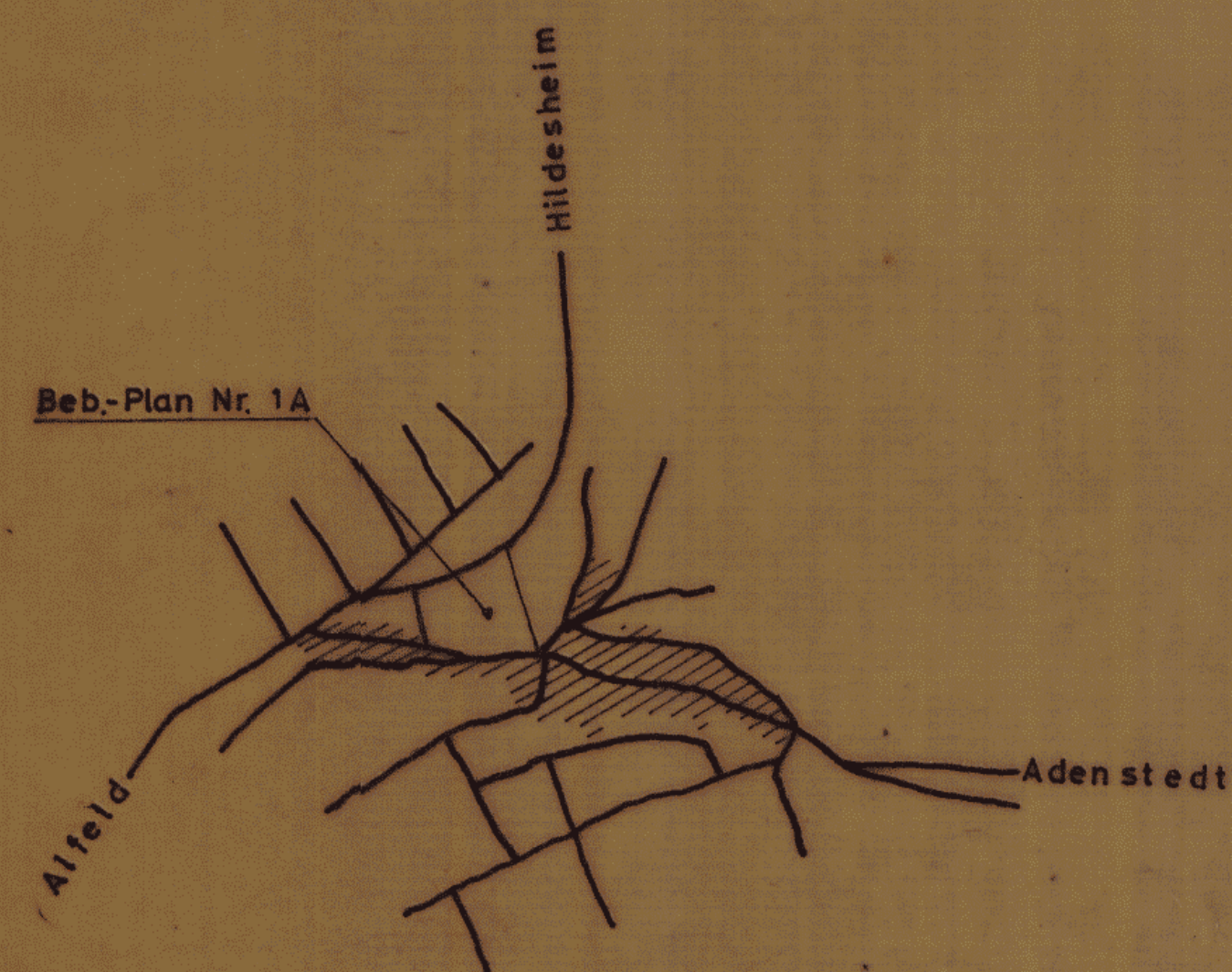


SACK

Bebauungsplan Nr. 1 A „Auf der Maate“ M. 1:1000 Gemarkung Sack, Flur 2, Landkreis Alfeld (Leine)



Übersicht M. 1:25 000



BEGLAUBIGT:
(RÜSING)
BAUBERRAT

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65.		
Grenze des räumlichen Geltungsbe-reiches des Bebauungsplanes		Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. II
vorhandene Grundstücksgrenzen Baugrenzen		Geschoßflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,8
nicht überbaubare Grundstücksflächen		Angabe der Firstrichtung Hauptfirstrichtung nur in Richtung des Doppelpfeiles zulässig.
Straßenbegrenzungslinie		Hauptfirstrichtung in beiden Richtungen der Doppelpfeile zulässig.
Verkehrsflächen		Grünfläche
öffentlicher Parkplatz		Spielplatz
Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17. 2. 39. Es werden gefordert: je Wohnung 1 Stellplatz Vor Garagentoren ist eine ebene Freifläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.		bestehende bauliche Anlagen
Sichtdreiecke:		Bauweise: offene Bauweise O
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunungen und sonstigen Maßnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.		In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschosshöhen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschosshöhe nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.

Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15+16 BBauG
Vorhandene Bäume und Sträucher sind, soweit es möglich ist, durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten zu erhalten. Auf Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Auf jedem Baugrundstück bzw. 500qm Freifläche sollte mindestens ein hochwerdender Laubbaum angepflanzt und erhalten werden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge - Sackwald“

<p>1 Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Alfeld (Leine) den 13. 4. 1973</p> <p>Siegel (L.S.) GEZ. EINFALT (Vermessungsoberrat)</p>	<p>2 Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 12. 5. 77 und den Vorentwurf gutgeheissen am 11. 8. 77</p> <p>Sack den 13. 8. 77</p> <p>GEMEINDE SACK ALFELD (LEINE) A. Hoffmann Stadt / Gemeindevorstand</p>	<p>3 Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3 Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19. 6. 01 § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim den 22. 7. 77</p> <p>ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM-ARCHITECT BDA HILDESHEIM AMSTR. 37</p> <p>Unterschrift des Planers</p>
<p>4 Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 5 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 11. 10. 72</p> <p>Sack den 15. 12. 72</p> <p>GEMEINDE SACK ALFELD (LEINE) A. Hoffmann Gemeindevorstand</p>	<p>5 Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 31. 10. 72. Aushang an der Buswartehalle</p> <p>Sack den 15. 12. 72</p> <p>GEMEINDE SACK ALFELD (LEINE) A. Hoffmann Gemeindevorstand</p>	<p>6 Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 10. 11. 72 bis 11. 12. 72 einschliesslich.</p> <p>Sack den 15. 12. 72</p> <p>GEMEINDE SACK ALFELD (LEINE) A. Hoffmann Gemeindevorstand</p>
<p>7 Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 Nieders. GVBl. S. 1 S. 126 in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 17. 1. 73</p> <p>Sack den</p> <p>GEMEINDE SACK ALFELD (LEINE) GEZ. KNÜST 1. Beigeordneter A. Hoffmann Stadt / Gemeindevorstand</p>	<p>8 Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom 22. 11. 1973 - Dez. 214 - 3. 61. 3 (1A) Hildesheim, den 22. 11. 1973</p> <p>Der Regierungspräsident (L.S.) GEZ. MACK Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluß vom 18. 12. 73 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 22. 11. 73 - 214 - 3. 61. 3 (1A) aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Sack den</p> <p>GEMEINDE SACK ALFELD (LEINE) A. Hoffmann Gemeindevorstand</p>	<p>9 Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gemäss § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde am 15. 11. 1975 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Alfeld (Leine) und durch Aushang. Damit wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Alfeld (Leine) den 20. 1. 1977</p> <p>Siegel (L.S.) GEZ. DR. TOETZKE Stadt / Gemeindevorstand</p>